

INLÄNDISCHE GEWERBEAUSÜBUNG DURCH AUSLÄNDER

Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder aus Vertragsstaaten des EWR dürfen in Österreich gewerbliche Tätigkeiten verrichten, entweder

- als grenzüberschreitende Dienstleistung (Herüberarbeiten) oder
- auf Grund einer Niederlassung in Österreich.

Die grenzüberschreitende Dienstleistung (Herüberarbeiten)

ist das bloß vorübergehende und gelegentliche Ausführen bestellter gewerblicher Tätigkeiten (Arbeiten) durch (ausländische) UnternehmerInnen, die weder über Sitz noch Niederlassung in Österreich verfügen.

Achtung! Auftragsakquisition und Auftragsbearbeitung müssen am Sitz des ausländischen Unternehmens in seinem Niederlassungsstaat erfolgen. Die Einrichtung eines ständigen „Bestell- oder Kundenbetreuungsbüros“ in Österreich stellt bereits eine Gewerbeausübung in Österreich dar und setzt eine entsprechende Gewerbeberechtigung in Österreich voraus.

Dienstleistungsanzeige und Dienstleisterregister

Bei Tätigkeiten auf dem Gebiet von in Österreich reglementierten Gewerben ist eine Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen bzw. deren Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erforderlich. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, während des betreffenden Jahres in Österreich Dienstleistungen zu erbringen. Anzeige-formulare mit den Hinweisen auf die notwendigen Beilagen und mit einer Auflistung der reglementierten Gewerbe finden Sie auf der Homepage des Bundesministerium für Digitalisierung Wirtschaftsstandort.

Die Unternehmen mit gültigen Dienstleistungsanzeigen werden im Dienstleisterregister auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht (www.bmdw.gv.at>Nationale Marktstrategien>grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung).

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen drohen nach der Gewerbeordnung Strafen bis zu € 3600,-.

Begründung einer Niederlassung in Österreich

Dabei hat das Unternehmen eine Niederlassung in das Firmenbuch eintragen zu lassen und für das angestrebte Gewerbe ein Gewerbe bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft), in deren Sprengel der Standort der Niederlassung liegt, auf die Niederlassung anzumelden.

Bei der Anmeldung von reglementierten Gewerben ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben - dies ist auch im Wege der Diplomanerkennung möglich.

Die jeweilige Wirtschaftskammer des gewünschten Standorts bietet dazu ein umfassendes Service.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Formularen und weiterführenden Informationen.
